

Jahresbericht 2017

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 160 der Landarbeitsordnung 2000 für Tirol, der Landesregierung sowie der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

die Anzahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2017 folgender Bericht vorgelegt.

Jahresbericht 2017 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol	1
<u>1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
<u>2. TÄTIGKEITSBERICHT</u>	<u>4</u>
2.1. ANZAHL DER BETRIEB UND DER BESCHÄFTIGTEN PERSONEN	4
2.1.1. BETRIEBE UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.1.2. PERSONEN UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.2. ANZAHL DER BESICHTIGUNGEN UND ÜBERTRETUNGEN	5
2.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BESICHTIGUNGEN.....	6
2.2.2. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN ÜBERTRETUNGEN	6
<u>3. ANZAHL DER VERSICHERUNGSFÄLLE</u>	<u>8</u>
3.1. MELDUNGEN ARBEITSUNFÄLLE	8
3.2. MELDUNGEN BERUFSKRANKHEITEN	8
3.3. ARBEITSUNFÄLLE NACH UNFALLGRUPPE	8
3.4. MELDUNGEN DER POLIZEIDIENSTSTELLEN	9
3.5. TÖDLICHE UNFÄLLE	9
<u>4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN</u>	<u>9</u>
<u>5. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>10</u>
<u>6. PERSONALSTAND</u>	<u>10</u>

1. Gesetzliche Grundlagen

Die **Landarbeitsordnung 2000** für Tirol bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sie wurde mit Gesetz vom 15. März 2000, LGBL. Nr. 27/2000, über das **Arbeitsrecht** in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000) neu erlassen und ist mit 16. Mai 2000 in Kraft getreten. Anpassungen ergaben sich durch die Novellen LGBL. Nr. 23/2001, LGBL. Nr. 42/2002, LGBL. Nr. 28/2003, LGBL. Nr. 61/2005, LGBL. Nr. 1/2007, LGBL. Nr. 75/2007, LGBL. Nr. 21/2008, LGBL. Nr. 49/2008, LGBL. Nr. 38/2009, LGBL. Nr. 30/2011, LGBL. Nr. 77/2011, LGBL. Nr.92/2012, LGBL. Nr. 150/2012, LGBL. Nr.12/2012, LGBL. Nr. 39/2013, LGBL. Nr. 130/2013, LGBL. Nr. 52/2014, LGBL. Nr.106/2015, LGBL. Nr. 89/2016 und LGBL. Nr. 58/2017.

In den Paragraphen § 153 und § 157 sind die **Aufgaben** der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

§ 153

- (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Des Weiteren hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu prüfen.
- (2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

...

§ 157

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft enthält die Verordnung über den **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung - LFSG-VO) LGBL. Nr. 96/2001, LGBL. Nr. 62/2005, LGBL. Nr. 30/2008, LGBL. Nr. 9/2011, LGBL. Nr. 105/2012, LGBL. Nr. 125/2015 und LGBL. Nr. 105/2016.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Anzahl der Betrieb und der beschäftigten Personen

2.1.1. Betriebe unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	16.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen, Personengemeinschaften	2.142
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	14.073
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.625
Nebenerwerbsbetriebe	9.448

2.1.2. Personen unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche AK	24.787	13.701	38.488
Familienfremde AK	4.501	1.230	5.731
davon			
regelmäßig beschäftigt	3.137	681	3.818
unregelmäßig beschäftigt	1.364	549	1.913
Familieneigene AK	20.286	12.471	32.757
davon			
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen	12.232	2.154	14.386
Beschäftigte Familienangehörige	8.054	10.317	18.371

2.2. Anzahl der Besichtigungen und Übertretungen

1. Überprüfende Tätigkeit		131
A. Inspektionen	10	
B. Erhebungen	107	
C. Nachkontrolle	14	
2. Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer		39
3. Begutachtende Tätigkeiten		199
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	194	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	-	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	5	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	-	
4. Sonstige Tätigkeiten		18
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	9	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	2	
C. Vorträge, Schulungen	1	
D. Tagungen, Besprechungen	2	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	4	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		121
A. bäuerliche Betriebe	95	
B. Gutsbetriebe	1	
C. Forstbetriebe	1	
D. Genossenschaftliche Betriebe	3	
E. Spezialbetriebe	21	
7. Beanstandete Betriebsstätten		14
8. Übertretungen		117
A. Arbeitsvertragsrecht	1	
B. Verwendungsschutz	1	
C. Evaluierung und Präventivdienst	11	
D. Arbeitsstätten	69	
E. Arbeitsmittel	23	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	3	
G. Arbeitsstoffe	2	
H. Gesundheitsüberwachung	7	
9. Verfügte Maßnahmen		28
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	28	
B. Sofortbescheide	-	
C. Strafanträge	-	
D. Rechtskräftige Strafanträge	-	
E. Sonstige Veranlassungen	-	

2.2.1. Erläuterungen zu den Besichtigungen

Jeder Betriebsbesuch wird als überprüfende Tätigkeit gezählt, dabei werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben. Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten. Erhebungen beziehen sich auf einen oder mehrere der neun Teilbereiche eines Betriebes, es werden beispielsweise der Verwendungsschutz und die Gesundheitsüberwachung bei einem Betriebsbesuch kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa eine Begehung der Arbeitsstätte und die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen (Chemikalien). Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

A. Inspektionen		10
B. Erhebungen		107
a. Arbeitsvertragsrecht		
b. Verwendungsschutz	2	
c. Evaluierung und Präventivdienste	1	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	91	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	6	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	1	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)	1	
h. Gesundheitsüberwachung	-	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	
j. sonstige Erhebungen	5	
C. Nachkontrollen		14

2.2.2. Ausführungen zu den Übertretungen

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe) und Arbeitsmittel (Prüfpflichten) aufgezeigt. Dies vor allem, da Benützungsbewilligungen nach Neu-, Zu- und Umbauten die Hauptanlässe für Betriebsbesuche sind und hier manche Bereiche noch nicht fertiggestellt sind.

Der Land- und Forstinspektion wurden sieben Schwangerschaften gemeldet. Die Arbeitsbeschränkungen sind den Dienstgebern und Dienstgeberinnen sowie auch den Dienstnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten. Auf Grund der geringen Anzahl der Arbeitsplätze in den kleinen Betrieben und der Art der Tätigkeit ist oft keine Beschäftigung (Tätigkeitswechsel) möglich. Die Dienstnehmerin ist dann freizustellen und hat Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen entspricht.

A. Arbeitsvertragsrecht		1
a. Entgelt, Urlaub	-	
b. Dienstvertrag	-	
c. Aufzeichnungspflichten	-	
d. Unterkünfte	1	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	-	
B. Verwendungsschutz		1
a. Arbeitszeit	-	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	-	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	1	
d. Verwendungsschutz sonstiges	-	
C. Evaluierung und Präventivdienst		11
a. Evaluierung	6	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	-	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	-	
d. Sicherheitsvertrauensperson	-	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	5	
f. Koordination und Überlassung	-	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	-	
D. Arbeitsstätten		69
a. Bauliche Anlagen	42	
b. Brandschutz	22	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	2	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	-	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	-	
f. Arbeitsstätten sonstiges	3	
E. Arbeitsmittel		23
a. Arbeitsmittel allgemeines	1	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	-	
c. Elektrische Anlagen	6	
d. Prüfpflichten	16	
e. Arbeitsmittel sonstiges	-	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		3
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	1	
b. Persönliche Schutzausrüstung	2	
c. Waldarbeit	-	
d. physische Belastungen	-	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	-	
G. Arbeitsstoffe		2
a. Arbeitsstoffe allgemeines	-	
b. Agrochemikalien	-	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	2	
d. Verzeichnis der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen	-	
H. Gesundheitsüberwachung		7
a. Erste Hilfe	7	
b. Gesundheitsüberwachung	-	

3. Anzahl der Versicherungsfälle

Im Berichtsjahr wurden 295 Versicherungsfälle durch die **Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)** der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt. 284 als Unfälle und 11 als Berufskrankheiten Asthma bronchiale (7), Farmerlunge (1), Lärm (1) und durch Zecken übertragbare Krankheiten (2 FSME). Kein Unfall, aber eine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

Von der **Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** wurden 26 Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, 15 aus der Landwirtschaft, 11 aus der Forstwirtschaft. Berufskrankheiten wurden seitens dieser Institution 2 (Lärm) bekannt gegeben. Erfreulicherweise hatte kein Versicherungsfall einen tödlichen Ausgang.

3.1. Meldungen Arbeitsunfälle

Berufsgruppe	2017	2016	2015	2014	2013
Landwirte und Angehörige (SVB)	284	340	306	366	330
davon tödlich	-	6	9	9	6
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	26	58	31	34	29
davon tödlich	-	1	-	1	1

3.2. Meldungen Berufskrankheiten

Berufsgruppe	2017	2016	2015	2014	2013
Landwirte und Angehörige (SVB)	11	24	6	17	3
davon tödlich	1	1	1	-	1
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	2	1	1	1	1
davon tödlich	-	-	-	-	-

3.3. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2017	2016	2015	2014	2013
Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen..)	22	36	17	23	17
Tiere	31	20	23	25	28
Maschinen (Bedienen, Überwachen..)	8	12	5	7	5
Geräte und Werkzeuge	16	8	24	20	20
Gegenstände	8	12	6	8	8
Transportmittel, Transport von Hand	15	12	25	17	22

3.4. Meldungen der Polizeidienststellen

Verschiedenen Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an die vierzig Tagesberichte bzw. Fotodokumentationen zu diversen Unfällen.

Am häufigsten erhoben die Exekutivkräfte das Ab- bzw. Umstürzen eines Fahrzeuges (Traktor, Traktor mit Anhänger, Mähtrac) beziehungsweise den Kontrollverlust über eine handgeführte Arbeitsmaschine (Mäher, Heuwender) und legten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Berichte vor.

Die Exekutive wurde auch oft zu Unfällen im Forstbereich gerufen. In den Bereichen Fällung, Aufarbeitung und Bringung endeten die Arbeiten teilweise mit schweren Verletzungen. Holzspalter und Kreissäge führten in vier Fällen zum Verlust von mehreren Fingern.

Unfälle mit Tieren beim Weideaustrieb, der Klauenpflege oder dem Verladen von Tieren auf einen Viehanhänger führte zu Ermittlungen, bei denen die Polizei mit den Besonderheiten des Unfallgeschehens in der Landwirtschaft befasst wurden.

Eine der häufigsten Unfallursache in der Land- und Forstwirtschaft, Sturz und Fall, war eher selten Gegenstand polizeilicher Erhebungen, aber zwei Leiterstürze, zwei Abstürze aus großer Höhe und ein Sturz von einer als Arbeitsbühne missbrauchten Traktorschaukel wurden mit Tagesberichten gemeldet.

3.5. Tödliche Unfälle

Erstmals seit Jahren führte keiner der Unfälle zu tödlichen Verletzungen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulungen (2017 in Wien), Besichtigungen von Praxisbetrieben
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (z.B. bei Gärtnereien), Information (sechs Erlässe), Teilnahme an der Aussprache mit den Interessensvertretungen (2x jährlich)...
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerbhebungen, Unfallstatistiken,...
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen...
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Besprechungen
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerbhebungen

5. Zusammenfassung

Im Jahr 2017 erfolgten gesetzliche Anpassungen in der Landarbeitsordnung 2000 im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes (Kinderbetreuungsgeldgesetz).

Die überprüfende Tätigkeit ging im Vergleich zum Vorjahr wieder zurück. Die Erhebungen erfolgten überwiegend als Begehungen von Arbeitsstätten. Es wurden Neu-, Um-, und Zubauten an Hand der Baubescheide abgearbeitet, oftmals auf Anfrage der Gemeinden im Zug der Teilnahme an einer Kollaudierung (Erteilung der Benützungsbewilligung).

Etwas abgenommen haben die schriftlichen sicherheitstechnischen Stellungnahmen in verschiedenen Genehmigungsverfahren. Beurteilt wurden hauptsächlich Baupläne und Baubeschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt und sehr zeitnah bearbeitet wurden.

Nur ein Betrieb hat um die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb in der Forstwirtschaft angesucht; diese wurde erteilt.

Sieben Betriebe haben eine werdende Mutter gemeldet und wurden beraten.

Die Zahl der Unfallmeldungen ist im Bereich der Landwirte und Angehörigen um mehr als 15 Prozent zurückgegangen und unter 300 gefallen, tödlicher Unfall hat sich, nach den der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorliegenden Meldungen keiner ereignet. Berufskrankheiten haben sich im Berichtsjahr nach dem deutlichen Anstieg im Vorjahr nun wieder halbiert.

Bei den Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen hat sich die Zahl der Unfallmeldungen mehr als halbiert, von 58 auf 26. Drei Fünftel ereigneten sich im Bereich Landwirtschaft, zwei Fünftel in der Forstwirtschaft.

6. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei eingebettet. Inspektions- und Kanzleitätigkeiten werden von **Martin Gstrein** wahrgenommen.

Innsbruck, im Mai 2018

Martin Gstrein